

Kurztitel

Tierseuchengesetz

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 177/1909 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 258/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Abkürzung

TSG

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text**§ 26.****Verantwortlichkeit der Gemeindebehörde.**

Die Gemeindebehörde ist für die genaue Durchführung der für ihr Gebiet angeordneten örtlichen Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen. Insbesondere hat sie auch für die Überwachung der im Gemeindegebiet errichteten Einbauten gemäß § 25a Abs. 4 Z 2 Sorge zu tragen.

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2022

Gesetzesnummer

10010172

Dokumentnummer

NOR40241385